

Merkblatt

zu den Fördermöglichkeiten im Bereich der Elektromobilität für Kommunen und kommunale Unternehmen im Jahr 2017 im Freistaat Thüringen

Einleitung

Aktuell besteht für den o.g. Bereich keine gesonderte Förderrichtlinie für Kommunen und kommunale Unternehmen. Im Rahmen der im Jahr 2017 hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können im geringfügigen Umfang Förderungen erfolgen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderziel

Ziel und Schwerpunkt der Förderung ist mit der Bereitstellung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur den beginnenden Markthochlauf der E-Mobilität flankierend zur Förderung des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu unterstützen. Die Erreichung der Klima-, Lärm- und Luftreinhalteziele des Landes und der Kommunen sollen damit unterstützt werden. Um der Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung gerecht zu werden ist darüber hinaus vorgesehen, in begrenzten Umfang Kommunen und kommunale Unternehmen bei der Anschaffung von Elektrofahrzeugen zu unterstützen.

Was wird gefördert?

Ausgaben für den Kauf und der Installation von Ladesystemen (barriere- und diskriminierungsfrei) für elektrisch angetriebene PKW (Energieentnahmestation).

Ausgaben für die Beschaffung (Kauf) von rein elektrisch angetriebenen PKW und Kleintransportern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 3,5 t der EG-Fahrzeugklassen M1 und N1.

Ausgaben für Gutachten und Studien, die als Voraussetzung zur Umsetzung von Projekten der E-Mobilität erforderlich sind.

Wie viel wird gefördert?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt

- je Energieentnahmestation für Elektrofahrzeuge (PKW) max. 6.000 Euro (Normalladen bis 22 kW), jedoch maximal 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- je Energieentnahmestation für Elektrofahrzeuge (PKW) max. 15.000 Euro (Schnellladen größer 22 kW), jedoch maximal 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- je Elektrofahrzeug max. 8.000,-- Euro, jedoch maximal 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- Ausgaben für Gutachten und Studien können mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

- **Bei bestehender Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist enthaltene Mehrwertsteuer nicht förderfähig.**

Wer wird gefördert?

Kommunen und kommunale Unternehmen im Freistaat Thüringen.

Was ist zu beachten?

Für kommunale Unternehmen wird die Förderung als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gewährt.

Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Förderung – soweit sie nach der „De-minimis“-Verordnung erfolgt – mit anderen öffentlichen Mitteln ist nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den vorgegebenen Schwellwert von 200.000 Euro nicht übersteigt. Der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100.000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für „De-minimis“-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Jede „De-minimis“-Beihilfe, die derselbe Zuwendungsempfänger in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist der anzugeben („De-minimis“-Erklärung).

Bei kommunalen Unternehmen ist ein Nachweis über die Rechtsform und der jeweiligen Beteiligungen, sowie eine Erklärung zur Möglichkeit des Vorsteuerabzuges erbringen.

Für die Bewilligung, Vergabe, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Erstattung der Zuwendung bei Aufhebung des Zuwendungsbescheides sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P bzw. ANBest-GK“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit nicht Abweichungen zugelassen sind. Die ANBest-P bzw. ANBest-GK sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Auflagen der Förderung (für Ladeinfrastruktur)

Technische Anforderungen

Die technischen Mindestanforderungen an die geförderte Ladeinfrastruktur richten sich nach der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung. Diese beinhaltet auch Anforderungen an die Authentifizierung und Abrechnung an der Ladesäule.

Betriebsdauer

Der Betreiber verpflichtet sich zu einer Mindestbetriebsdauer der Ladeinfrastruktur von fünf Jahren. Der Nachweis erfolgt über die Registrierung bei In- und Außerbetriebnahme der Ladeinfrastruktur bei der Bundesnetzagentur gemäß den Anforderungen der LSV in der jeweils aktuellen Fassung.

Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien

Voraussetzung für die Zuwendung für Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (z.B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammt. Ersteres muss über einen zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag nachgewiesen werden, für den bei Nutzung entsprechende Herkunftsnachweise gemäß § 5 Nr. 20 Erneuerbare-Energien-Gesetz beim Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwertet werden.

Zugänglichkeit

Der Zugang zur Ladesäule sollte 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen pro Woche ermöglicht werden, andernfalls wird die Förderquote um 20 Prozent gesenkt. Mindestens muss die Zugänglichkeit werktags für 12 Stunden gewährleistet werden.

Kennzeichnung und Förderhinweis

Die errichtete PKW Ladeinfrastruktur ist mit dem Verkehrszeichen 365-65 nach StVO zu kennzeichnen. Weiterhin ist auf die Förderung durch das TMUEN durch Anbringung des TMUEN Logos hinzuweisen. Das zu verwendende markengeschützte Logo wird digital durch das TMUEN zur Verfügung gestellt.

Zugang- und Bezahlssystem

Für geförderte Ladeinfrastruktur ist die Roaming-Fähigkeit für das in Thüringen etablierte Zugangs- und Bezahlssysteme zu gewährleisten.

Weitere Fragen?

Ihre Ansprechpartner beim TMUEN

Jörg Kallenbach

Referatsleiter Nachhaltige Mobilität

Tel. 0361-37 99630

Email: joerg.kallenbach@tmuen.thueringen.de

Mario Borowski

Sachbearbeiter Nachhaltige Mobilität

Tel. 0361-37 99182

Email: mario.borowski@tmuen.thueringen.de

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Referat 36 - Nachhaltige Mobilität

Beethovenstraße 3

99096 Erfurt

